

4. Abschnitt-* Feindl. Handlg. gegen befreundete Staaten 37

Dritter Abschnitt

Beleidigung von Bundesfürsten

§§ 98-101

(gegenstandslos)

Vierter Abschnitt

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten

§§ 102, 103

(aufgehoben)

Anm.t §§ 102 und 103 sind durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Angriffe auf ausländische Hoheitszeichen

§ 108a

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht *zum Deutschen Reich* gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Gesandtenbeleidigung

§104

(1) Wer sich gegen einen *bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte* beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anm.t Wegen der Festungshaft vgl. Anm. zu § 1.